

Bedingungen der Zusammenarbeit

zwischen Rechtsanwalt Tino Gunkel, Erfurt und

betreffend das Mandat

A. Umfang der Beauftragung

- I. Rechtsanwalt Gunkel ist zur außergerichtlichen Interessenvertretung des Mandanten hinsichtlich der im Betreff genannten Angelegenheit beauftragt.
- II. Sollte eine außergerichtliche Einigung mit der Gegenseite nicht erreichbar sein, so wird Herr Gunkel vom Mandanten gesondert mit der gerichtlichen Vertretung des Mandanten beauftragt.
- III. Herr Gunkel ist nicht beauftragt, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, hierzu ist er nur verpflichtet, wenn er einen hierauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen Auftrag angenommen hat.

► **Zur Kenntnis genommen und einverstanden:** _____

B. Durchführung des Mandats, Haftung und Gebühren

- I. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche ein Auftraggeber von mehreren vorgenommen hat, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann Herr Gunkel das Mandat niederlegen. Auf bereits entstandene Gebühren ist dies ohne Einfluss.
- II. Die Haftung des beauftragten Anwaltes wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EURO für ein Schadensereignis beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.
- III. Der Mandant tritt schon jetzt Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten in Höhe der Honoraransprüche des Anwaltes an diesen ab, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.
- IV. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist Herr Gunkel befreit. Hat der Mandant mehrere Mandate erteilt, so ist Herr Gunkel berechtigt, über die Mandate hinweg Verrechnungen vorzunehmen.
- V. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten erlischt 36 Monate nach Beendigung des Auftrages. Danach ist der Anwalt zur Vernichtung der Akten berechtigt. Ansprüche hieraus kann der Mandant nicht ableiten.

► **Zur Kenntnis genommen und einverstanden:** _____

C. Aufklärung

- I. Soweit der Auftrag ein arbeitsgerichtliches Verfahren – Urteilsverfahren – betrifft, hat der Mandant auch im Falle des Obsiegens keinen Kostenerstattungsanspruch gegen die Gegenseite. Hierüber hat der Anwalt den Mandanten umfassend aufgeklärt.
- II. Der Anwalt hat den Mandanten darüber aufgeklärt, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.
- III. Für den Fall dass der Anwalt Unterbevollmächtigte beauftragt, entstehen dem Mandanten Gebühren, die u.U. nicht von der Gegenseite zu tragen sind. Der Mandant ist auch in diesem Falle mit der Unterbevollmächtigung einverstanden.

► **Zur Kenntnis genommen und einverstanden:** _____

Rechtsanwalt Tino Gunkel

Erfurt, den